



Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
D – 17487 Greifswald

Rechts- und Staats-  
wissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Strafrecht -  
insbesondere Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht

Prof. Dr. jur. Wolfgang Joecks

Telefon: +49 3834 86-2120  
Telefax: +49 3834 86-2113  
joecks@uni-greifswald.de

Az. Ohne

Bearb.: WJ/bb

20.03.2009

### Bemerkungen zur Vorbereitung der Anhörung des Finanzausschusses am 25. März 2009

Die zur Verfügung gestellten Drucksachen enthalten eine Vielzahl von Annahmen und Forderungen, die eine umfängliche Stellungnahme nötig machten. Diese war in der Kürze der Zeit nicht zu leisten. Immerhin sei eine thesenartige Zusammenfassung (so) noch nicht niedergeschriebener Gedanken gestattet:

1. Das materielle rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (§§ 369 ff. AO) ist völlig ausreichend. Ob die verlängerte Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 376 I AO n.F.) nötig war und von der Praxis angenommen werden wird, sei dahin gestellt.
2. Verschärfungen des Strafrechts helfen nicht. Der Täter kalkuliert sein Risiko, und dieses ist das Produkt aus Risikohöhe (Bestrafung) und Risikowahrscheinlichkeit (Entdecktwerden). Solange das Entdeckungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, hat die Strafdrohung kaum eine abschreckende Wirkung.
3. Die Verzinsung nach Steuerhinterziehungen ist einerseits befremdlich. Wer ordnungsgemäß erklärt und nicht zahlt, schuldet Säumniszuschläge von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Wer schon nicht erklärt, sondern hinterzieht, zahlt Zinsen von 0,5 v.H. für jeden vollendeten Monat. Andererseits gibt es schon heute Fälle mit Dauersachverhalten, in denen bis zu 60 v.H. Zinsen auflaufen. Bei Hinterziehung von Schenkungsteuer sind sich noch höhere Prozentsätze denkbar.

4. Die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts ist in den seltensten Fällen Motiv der Steuerhinterziehung. Wer mit gefälschten Rechnungen Vorsteuern erschleicht oder mit einem speziellen Programm jeden Abend 20% der Geschäftsvorfälle aus der EDV löscht, hat kein Problem mit der Kompliziertheit, sondern handelt aus Habgier. Und wer Gelder in einer ausländischen Stiftung versteckt, tut dies nicht wegen einer rechtlichen Komplexität.
5. Insbesondere der Druck der USA wird dazu führen, dass sich Staaten für den Amts- und Rechtshilfeverkehr öffnen, die bislang eher auf „Diskretion“ setzten. Wirklich helfen wird dies nicht, weil sich neue Staaten, etwa im asiatischen Raum, finden werden, die die pseudonymisierte Anlage von (Schwarz) Geldern andienen werden.
6. Die Digitalisierung der Geschäftswelt wird in Verbindung mit der entsprechenden „Aufrüstung“ der Finanzverwaltung und insbesondere der Außenprüfung/Steuerfahndung dazu führen, dass in den nächsten Jahren immer mehr Fälle aufgedeckt werden. Risikomanagementsysteme werden hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.
7. Die Strafjustiz ist auf eine Zunahme streitig zu verhandelnder Steuerstrafsachen nicht ausreichend vorbereitet. Aus purer Not wird es – unabhängig von einer gesetzlichen Regelung des „Deals“ – immer wieder zu Absprachen kommen, die mit den sich andeutenden Vorgaben des 1. Strafsenats in seiner Entscheidung vom 2.12.2008 nicht zu vereinbaren sind.
8. Der Bund ist für die Ausstattung der Steuerfahndung und der Strafjustiz der Länder nicht zuständig. Er mag aber erwägen, ob es nicht sinnvoll wäre, wie in anderen Teilen der Gesellschaft mehr auf die Zusammenarbeit mit dem Bürger zu setzen und ein Zeichen zu setzen, in dem auch die Ausgabeseite – Fälle der Verschwendung öffentlicher Mittel – explizit unter Strafe gestellt, also nicht mehr (nur) über den Untreuetatbestand erfasst wird.
9. Zu überlegen ist auch, einige Fälle der Steuerhinterziehung, die sich eher als spontane Tat (also nicht als eine unter 4. genannte planvolle) darstellen, in eine Ordnungswidrigkeit mit Multiplarsanktion umzuwandeln, Die Justiz würde durch das weniger formale Verfahren und den veränderten Instanzenzug spürbar entlastet.

Greifswald, den 20. März 2009

gez. Joecks